

Art. 174 EAG-Vertrag Artikel 174

EAG-Vertrag - Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.08.2026

1. (1) Die im Verwaltungshaushalt enthaltenen Ausgaben umfassen insbesondere
 1. a) die Verwaltungskosten und
 2. b) die Ausgaben für die Überwachung der Sicherheit und den Gesundheitsschutz.
2. (2) Die im Forschungs- und Investitionshaushalt enthaltenen Ausgaben umfassen insbesondere
 1. a) die Ausgaben für die Durchführung des Forschungsprogramms der Gemeinschaft,
 2. b) die etwaige Beteiligung an dem Kapital der Agentur und an deren Investitionsausgaben,
 3. c) die Ausgaben für die Ausstattung von Unterrichtsanstalten,
 4. d) die etwaige Beteiligung an den gemeinsamen Unternehmen und an bestimmten gemeinsamen Vorhaben.

In Kraft seit 01.01.1995 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at